

halten, entweder dieselben zu bezahlen, oder die gerichtliche Versteigerung, beziehentlich die gerichtliche Sequestration des Grundstücks (§. 79) zum Zweck der Befriedigung der Gläubiger geschehen zu lassen.

v. Polenz: Es ist schon oft bemerkt worden, daß die Worte in einem Gesetze so deutlich sein möchten, daß sie Jeder, auch der Nichtjurist, verstehe. Nun scheint mir hier der Ausdruck: „der dritte Besitzer eines Grundstückes,“ zweideutig zu sein. Der Dritte bei einer Hypothek ist leicht zu erkennen, denn es geht hier der Schuldner und der Gläubiger voraus, und der Cessionar ist der Dritte; aber der dritte Besitzer eines Grundstückes kann ein Anderer sein. Wenn ich von Jemand ein Grundstück kaufe, ein Gut acquirire, so bin ich der zweite Besitzer, welcher ebenfalls gemeint ist. Es wäre daher die Frage, ob man nicht einen andern Ausdruck brauchen könnte, vielleicht „jeder Besitzer.“

Referent Bürgermeister D. Gross: Es ist wohl dem Sprachgebrauch gemäß, daß der dritte Besitzer immer derjenige ist, der nicht zu den bei dem fraglichen Contract ursprünglich Beteiligten gehört oder deren allgemeiner Rechtsnachfolger ist. Es ist diese Bemerkung auch schon an einer Stelle des Berichtes, die mir nicht gleich erinnerlich ist, gemacht worden.

v. Polenz: Spricht man vom Gläubiger, dann ist es leicht erkennbar.

Referent Bürgermeister D. Gross: Ich gebe der Kammer anheim, ob sie hierin eine Zweideutigkeit findet; aber der Sprachgebrauch erkennt diesen Ausdruck so allgemein an, daß schwerlich ein Mißverständnis eintreten kann.

Staatsminister v. Könneritz: Ich gebe gern zu, daß dieser Ausdruck grammatisch nicht ganz deutlich ist, weiß aber auch keinen andern Ausdruck zu finden, der dem juristischen Sprachgebrauch angemessener wäre.

Domherr D. Günther: Ich kann nicht in Abrede stellen, daß der Ausdruck: „dritter Besitzer“ dann und wann zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat, und unter Anderm erinnere ich mich eines sehr folgenreichen derartigen Mißverständnisses in einem Falle, der auch in einer Druckschrift bekannt gemacht worden ist, wo man nämlich die Disposition des sächsischen Rechtes, daß Staatspapiere bei dem dritten Besitzer nicht vindicirt werden können, dadurch umgangen hat, daß man sagte, der Beklagte sei nicht der dritte, sondern nur erst der zweite Besitzer. Indes muß ich andererseits allerdings glauben, daß der entschiedene Sprachgebrauch unserer Muttersprache unter dem „dritten Besitzer“ jeden Andern versteht, nämlich jeden andern Besitzer, im Gegensatz zu dem, der das Gut besaß, als die Schuld contrahirt wurde. Auch glaube ich, daß durch das, was zu §. 73 des Berichtes gesagt worden ist, die Möglichkeit, die §. 86 zu mißverstehen, aufgehoben ist. Denn dort heißt es: „Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch den Ausdruck, dritter Inhaber, jeder Andere als der ursprüngliche Gläubiger selbst oder dessen Universalsuccessor bezeichnet wird.“ Dieser dritte Inhaber kann eben sowohl der zweite sein, und so würde hier der dritte Besitzer eines Grundstückes auch nothwendig derjenige sein, an welchen der ursprüngliche Besitzer, d. i. der

welcher es besessen, als die Schuld in das Hypothekenbuch eingetragen wurde, das Pfandgut überlassen hat. Insofern glaube ich, ist keine Zweideutigkeit vorhanden.

Prinz Johann: Ich glaube, das Wort: dritter Besitzer, rührt vom juristischen Sprachgebrauch her. Ich muß zugeben, es ist grammatisch falsch; aber man denkt sich es so, als wie man von einer dritten Person in grammatischem Sinne im Gegensatz zur ersten und zweiten spricht.

v. Welck: Da von Seiten des Herrn Ordinarius selbst zugegeben worden ist, daß ein solches Mißverständnis wirklich stattgefunden habe, so erlaube ich mir den Antrag, daß man zu den Worten „dritter Besitzer“ in Parenthese hinzufüge: („im juristischen Sinne.“)

Referent Bürgermeister D. Gross: Ich glaube, auch im gemeinen Sinne, nicht nur im juristischen, wird der Ausdruck, wie er erklärt ist, allgemein verstanden.

Präsident v. Gersdorf: Ich weiß nicht, ob der Sprecher einen bestimmten Antrag darauf zu stellen beabsichtigte?

v. Welck: Nein.

Präsident v. Gersdorf: Da nicht, so würde ich fragen: ob die Kammer die §. 86 annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: §. 87 lautet:

Für die bloß vorgemerkten Forderungen (§. 51) haftet der dritte Besitzer zwar ebenfalls, wie für die förmlich eingetragenen, eine Nothigung zur Bezahlung oder zur Ueberlassung des Grundstückes zur Befriedigung der Gläubiger (§. 79) findet jedoch wegen bloß vorgemerkter Forderungen nicht statt. (§. 50.)

Der Deputationsbericht lautet:

Zu §. 87.

Mit Einverständnis der königlichen Commissarien ist zur Erläuterung zu bemerken, daß der dritte Besitzer zufolge der hier gegebenen Bestimmung für die bloß vorgemerkten Forderungen nur insoweit haftet, als er verpflichtet ist, die wirkliche Eintragung der Forderungen geschehen zu lassen, sobald die derselben entgegenstehenden Hindernisse beseitigt sind.

Secretair v. Biedermann: Ich habe bei dieser Paragraphe auch eine Redactionsbemerkung zu machen. Ich wollte anfänglich einen Antrag darauf stellen; ich will es aber bloß bei einer Bemerkung bewenden lassen. Nämlich die Worte der ersten beiden Zeilen geben Anlaß zu einem Mißverständnis. Es ist gesagt: „Für die bloß vorgemerkten Forderungen haftet der dritte Besitzer zwar ebenfalls, wie für die förmlich eingetragenen.“ Das klingt beinahe, als ob ein ganz gleichartiges Haftens stattfinden sollte, für vorgemerkte, wie für förmlich eingetragene Forderungen, was nicht der Fall sein soll. Indessen dadurch, daß dies Widerlegung im Nachsatz findet, gewinnt es das Ansehen, als ob die Paragraphe einen Widerspruch in sich selbst hätte. Ferner sind die letzten Zeilen eine Wiederholung dessen, was schon in frühern Paragraphen gesagt worden ist, und ich sollte glauben, es wäre angemessener, wenn man die Paragraphe so faßte: „das Vormerken von Forderungen (§. 51) hat gegen den Nachfolger im Besitz dieselben rechtlichen Wirkungen, wie gegen denjenigen, bei dessen Besitzzeit es ge-